



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Reglement über die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendienreglement)

vom 15. Juni 1993 (Stand am 26. Mai 2021)

Die Synode,

im Sinn von Art. 193 der Kirchenordnung¹,

beschliesst:

1 *Allgemeine Bestimmungen*

Art. 1 Allgemeines

¹ Der Synodalverband Bern-Jura (nachfolgend Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn genannt) unterstützt Studierende, die sich auf einen kirchlichen Beruf vorbereiten, mit Stipendien oder Darlehen (nachfolgend auch: Ausbildungsbeiträge, vgl. Art. 3) nach Massgabe dieses Reglements.

² Ausbildungsbeiträge sind beschränkt auf Absolventinnen und Absolventen des zweiten Bildungswegs mit Ausnahme von Werkstudentinnen und -studenten während des Praktischen Semesters.

³ Es gilt der Grundsatz der Subsidiarität. Demnach ist die Ausbildungsfinanzierung in erster Linie Sache der Studierenden selber, anderer Verpflichteter gemäss Art. 7 Abs. 1 sowie des Kantons.

⁴ Der Synodalrat berücksichtigt bei der Festlegung der Berechnungsgrundlagen der Ausbildungsbeiträge die aktuelle Finanzlage der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn und die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung.

⁵ Der Synodalrat informiert in geeigneter Weise über die Möglichkeiten von Ausbildungsbeiträgen.

¹ KES 11.020.

Art. 2 Wirkungsziele

Die Gewährung von Ausbildungsbeiträgen soll insbesondere

- a) den Zugang zu einem kirchlichen Beruf erleichtern und
- b) die Existenzsicherung während der Ausbildung unterstützen.

Art. 3 Arten der Ausbildungsbeiträge

¹ Ausbildungsbeiträge sind Stipendien und Darlehen.

² Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die nicht zurückzuzahlen sind. Vorbehalten bleibt Artikel 11.

³ Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die nach Abschluss oder Abbruch der Ausbildung zu verzinsen und zurückzuzahlen sind. Sie können in besonderen Situationen gewährt werden.

⁴ Die gesamte Darlehenssumme ist auf CHF 50'000 Franken pro Person beschränkt.

⁵ Der Synodalrat legt die Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung der Ausbildungsbeiträge in einer Verordnung fest.

⁶ In Härtefällen kann der Synodalrat weitere Ausbildungsbeiträge gewähren, von den Bedingungen für die Verzinsung und Rückzahlung von Ausbildungsbeiträgen abweichen, oder den Erlass der rückzahlungspflichtigen Ausbildungsbeiträge vorsehen. Er regelt das Nähere in einer Verordnung.

2 Voraussetzungen für Ausbildungsbeiträge**Art. 4 Beitragsberechtigte Ausbildungen**

¹ Beiträge können ausgerichtet werden für folgende Ausbildungen:

- a) Studiengang Monofach Theologie auf den Stufen Bachelor und Master, Berufsrichtung Pfarrerin/Pfarrer, an anerkannten theologischen Fakultäten, inkl. Vorbereitung an kirchlichen Maturitätsschulen;
- b) Intensivstudium Theologie mit Berufsziel Pfarramt, an anerkannten theologischen Fakultäten;
- c) Ausbildung zu anderen kirchlichen Berufen.

² Der Synodalrat bestimmt die beitragsberechtigten Ausbildungen im Einzelnen in einer Verordnung. Er kann festlegen, dass bei Ausbildungen nach Absatz 1 Buchstabe b auch während des Lernvikariats Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden.

³ Der Synodalrat kann die Bemessung des Ausbildungsbeitrags von der beitragsberechtigten Ausbildung abhängig machen. Insbesondere kann er

das Einkommen der Studierenden unterschiedlich gewichten.

⁴ Für Auslandstudien kann der Synodalrat Ausbildungsbeiträge an ausgewiesene und begründete zusätzliche Lebens- und Ausbildungskosten ausrichten.

Art. 5 Beitragsberechtigte Personen

¹ Personen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn sind beitragsberechtigt, wenn sie Mitglied in einer reformierten Landeskirche sind und

- a) das Schweizer Bürgerrecht haben,
- b) Ehegattinnen und Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern sind, sofern sie in der Schweiz Wohnsitz haben,
- c) das Bürgerrecht eines Mitgliedstaates der EU oder der EFTA haben und in der Schweiz Wohnsitz haben,
- d) das Bürgerrecht eines Staates haben, der nicht Mitglied der EU oder EFTA ist und über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen oder seit fünf Jahren in der Schweiz Wohnsitz haben und über eine Aufenthaltsbewilligung B verfügen,
- e) von der Schweiz anerkannte Flüchtlinge oder Staatenlose sind.

² Der stipendienrechtliche Wohnsitz richtet sich nach Art. 13 des bernischen Gesetzes über die Ausbildungsbeiträge vom 18. November 2004².

³ In begründeten Fällen kann der Synodalrat von den Erfordernissen nach Abs. 1 abweichen.

Art. 6 Beschränkung der Beitragsberechtigung

¹ Für die altersmässige Begrenzung der Ausbildungsbeiträge gelten grundsätzlich die altersbedingten Zulassungskriterien der anerkannten Ausbildungsstätten zu den beitragsberechtigten Ausbildungen nach Art. 4. Die Beitragsberechtigung besteht jedoch nur, sofern die Ausbildung spätestens 16 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters nach Art. 21 Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946³ begonnen wird.

² Der Anspruch auf Ausbildungsbeiträge besteht nur für die Dauer der Regelstudienzeit sowie einer allfälligen Studienzeitverlängerung um maximal

² BSG 438.31.

³ SR 831.10.

zwei Jahre aus wichtigen Gründen gemäss den Bestimmungen der entsprechenden Ausbildung.

³ Bei einem Wechsel der Ausbildung vor ihrem Abschluss aus zwingenden gesundheitlichen Gründen wird die Dauer der Beitragsberechtigung während der bereits absolvierten Ausbildung auf die Höchstdauer der Beitragsberechtigung für die neue Ausbildung gemäss Absatz 2 nicht angerechnet.

⁴ Bei einem erneuten Wechsel der Ausbildung besteht kein Anspruch auf Ausbildungsbeiträge mehr.

⁵ Rückwirkend werden keine Ausbildungsbeiträge gewährt.

3 *Bemessung der Ausbildungsbeiträge*

Art. 7 Grundsatz

¹ Sind die Mittel der Studierenden, der Eltern, der Ehepartnerin oder des Ehepartners, der Partnerin oder des Partners in eingetragener Partnerschaft, der Partnerin oder des Partners in stabiler eheähnlicher Beziehung, anderer Verpflichteter gemäss diesem Reglement oder Dritter sowie die kantonalen Ausbildungsbeiträge zur Finanzierung der Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Studierenden nicht ausreichend, decken die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn auf Gesuch hin den anerkannten Bedarf mit Stipendien oder Darlehen.

² Auf die Anrechnung der Leistungen der Eltern wird verzichtet, wenn die Studierenden

- a) das 35. Lebensjahr vollendet und eine erste Ausbildung gemäss Art. 2 der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge vom 5. April 2006⁴ abgeschlossen haben oder
- b) während vier Jahren vollzeitlich berufstätig gewesen sind, wobei als Berufstätigkeit auch die Betreuung von Familienangehörigen im gleichen Haushalt gilt.

Art. 8 Berechnungsgrundsätze

¹ Für die Berechnung der Ausbildungsbeiträge sind die anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten der Studierenden massgebend.

² Die Ausbildungsbeiträge berechnen sich nach der Differenz zwischen den anerkannten Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten einerseits und den anrechenbaren Mitteln gemäss Artikel 7 andererseits.

³ Die massgeblichen Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten werden im

⁴ BSG 438.312.

Rahmen einer Fehlbetragsrechnung ermittelt.

Art. 9 Berechnungsgrundlagen

¹ Für die Berechnung der zumutbaren Leistungen sind das Einkommen, das Vermögen und die anerkannten Lebenshaltungskosten der Verpflichteten zu Beginn der Bemessungsperiode massgebend.

² Die Bemessungsperiode dauert vom Ersten des Monats, in dem das Ausbildungsjahr beginnt, bis zum Letzten des Monats, der dem neuen Ausbildungsjahr vorangeht.

³ Einkommen und Vermögen der Eltern werden in der Regel auf Grund der definitiven Steuerveranlagung des Jahres, das dem Beginn der Bemessungsperiode vorangeht ermittelt.

⁴ Die anerkannten Lebenshaltungskosten werden vom Synodalrat in einer Verordnung bestimmt. Der Synodalrat überprüft die in einer Verordnung festgelegten Beträge alle fünf Jahre und passt sie bei Bedarf an. Sie sind nach oben begrenzt.

Art. 10 Meldepflicht

¹ Studierende haben in ihrem Gesuch an die zuständige Stelle der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn alle für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge erheblichen Umstände wahrheitsgetreu anzugeben und zu belegen.

² Wer Ausbildungsbeiträge bezieht, hat der zuständigen Stelle der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn jede Änderung der für die Bemessung massgeblichen Daten unverzüglich zu melden.

³ Wer die Pflicht gemäss Absatz 1 nicht erfüllt, auf dessen Gesuch wird nicht eingetreten. Wer die Pflicht gemäss Absatz 2 missachtet, wird von der weiteren Beitragsberechtigung ausgeschlossen. Bereits ausbezahlte Darlehen werden sofort zur Rückzahlung fällig.

⁴ Die für die Ausbildungsbeiträge zuständige Stelle der Zentralen Dienste ist berechtigt, die für die Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Auskünfte und Personendaten ohne Zustimmung der gesuchstellenden Person bei allen Stellen der gesamtkirchlichen Dienste einzuholen.

4 *Rückerstattung*

Art. 11 Rückerstattung

¹ Ändern sich die Verhältnisse, werden Berechtigung und Höhe des bewilligten Ausbildungsbeitrages überprüft und die Beitragsverfügung angepasst. Zu viel bezogene Ausbildungsbeiträge sind zurückzuerstatten.

² Ausbildungsbeiträge sind in der Regel (mit Zins) zurückzuerstatten, wenn

a) unwahre Angaben gemacht oder für die Berechnung erhebliche Tatsachen verheimlicht oder nicht gemeldet worden sind,

b) sie nicht für die Ausbildung verwendet worden sind.

³ Studierende, die ihre Ausbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbrechen oder den Studiengang wechseln, haben die Ausbildungsbeiträge in der Regel zurückzuerstatten.

⁴ Wird der mit Hilfe der Ausbildungsbeiträge erlernte Beruf nicht mindestens während fünf Jahren ausgeübt, müssen die Ausbildungsbeiträge in der Regel zurückerstattet werden.

⁵ Der Zinssatz und die Verjährungsregeln richten sich nach dem Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992⁵.

⁶ Der Synodalrat regelt das Nähere in einer Verordnung.

5 *Finanzierung*

Art. 12 Finanzierung

¹ Zur Finanzierung der Stipendien kann ein Stipendienfonds (Vorfinanzierung) geführt werden, der mit Einlagen zu Lasten der Erfolgsrechnung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn gespeist wird.

² Die im laufenden Jahr ausgerichteten Stipendien werden durch Entnahmen aus dem Fonds in gleicher Höhe gedeckt.

³ Der Fonds wird nicht verzinst.

⁴ Über den Fonds verfügt der Synodalrat.

Art. 13 Darlehensbewirtschaftung

¹ Die Darlehen werden durch die zuständige Stelle der Zentralen Dienste bewirtschaftet.

² Das Total der gewährten Darlehen wird in der Bilanz als Sammelkonto

⁵ BSG 641.1.

unter dem Verwaltungsvermögen ausgewiesen.

6 Vollzug, Rechtspflege und Übergangsbestimmungen

Art. 14 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Synodalrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Dabei konkretisiert er insbesondere:

- a) Die Voraussetzungen, unter welchen Stipendien und Darlehen ausgerichtet werden,
- b) die stipendienberechtigten Ausbildungsgänge,
- c) die anerkannten Höchstwerte für Lebens- und Ausbildungskosten,
- d) die Berechnungsgrundsätze,
- e) die Höchstansätze für Stipendien,
- f) die Rückforderungsbedingungen für Stipendien und Darlehen,
- g) die Zins- und Amortisationsbedingungen für Darlehen und
- h) das Gesuchsverfahren.

Art. 15 Zuständigkeit

Die zuständige Stelle der Zentralen Dienste vollzieht das Reglement und seine Ausführungsbestimmungen.

Art. 16 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der zuständigen Stelle der Zentralen Dienste kann Beschwerde beim Synodalrat geführt werden.

Art. 17 Schluss- und Übergangsbestimmungen

¹ Dieses Stipendienreglement tritt sofort in Kraft. Es gilt erstmals für Studiengänge 2020/21.

² Personen, die sich nach altem Recht zu einem kirchlichen Dienst verpflichtet haben, werden mit Inkrafttreten dieses Reglementes nicht von der Dienstpflicht befreit.

Bern, 15. Juni 1993

NAMENS DER SYNODE

Die Präsidentin: *Gertrud Fankhauser*

Der Sekretär: *Lucien Boder*

Änderungen

- Am 26. November 1996 (Synodebeschluss):
geändert in Art. 1, 6; 7 und 11.
- Am 3. Juni 1998 (Synodebeschluss):
geändert in Art. 2 und 5.
Inkrafttreten: 1. Juli 1998.
- Am 27. Mai 2008 (Synodebeschluss):
Weitgehende Teilrevision.
- Am 2. Dezember 2014 (Synodebeschluss):
geändert in Art. 5
Inkrafttreten: 10. Dezember 2014.
- Am 9. Dezember 2015 (Synodebeschluss):
geändert in Art. 4
Inkrafttreten: 1. Januar 2016.
- Am 12. Dezember 2017 (Synodebeschluss):
geändert in Art. 3 Abs. 1 und 2.
Inkrafttreten: 1. September 2017 (rückwirkend).
- Am 26. Mai 2021 (Synodebeschluss):
geändert in Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17
(Teilrevision).
Inkrafttreten: 26. Mai 2021.